

II-2819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1503 IJ

1991-07-10

A N F R A G E

der Abgeordneten Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Gewerbesteuerzerlegung

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Staukraftwerken erhebt sich unter anderem die Frage der Zerlegung der Gewerbesteuer auf die betroffenen Gemeinden. Üblicherweise erhält jene Gemeinde das Steueraufkommen, in der der Ort der Bauausführung bzw. der Gewerbestandort liegt.

Bei einem Kraftwerksbau werden aber für gewöhnlich durch den Rückstau mehrere Gemeinden belastet und haben die damit verbundenen Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof befindet in seinem Erkenntnis vom 12.11.1990, Zl. 89/15/oo81, daß wenn der Kraftwerkserrichter eine Zufahrtsstraße durch das Gebiet einer Gemeinde baut, in der das Kraftwerk selbst nicht gelegen ist, die Gewerbesteuer auch auf diese Gemeinde aufzuteilen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Ist der Rückstau von Wasserkraftwerken bei der Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens des Kraftwerkserrichters bzw. -betreibers zu berücksichtigen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, nach welchen Kriterien ist vorzugehen?